

# Die „Pfarrwahl“ in der katholischen Kirche Patronatsrecht, „Wahl“ und „Wiederwahl“ von Geistlichen und Laien

Martin Grichting

## I. WURZELN DER „PFARRWAHL“

Die „Wahl“ von Pfarrern in der katholischen Kirche hat rechtsgeschichtlich betrachtet ihre Wurzeln im Phänomen der von Ulrich Stutz so benannten „Eigenkirche“.<sup>1</sup> Die Erbauer und damit nach weltlichem Recht die Eigentümer von Kirchen machten bereits seit dem 6. Jahrhundert aufgrund ihres Rechtstitels geltend, auch den an ihrer Kirche tätigen Priester auszuwählen, anstellen und entlassen zu können, sogar ohne Zustimmung des zuständigen Bischofs. Bereits die im Jahre 535 abgehaltene Synode von Clermont fühlte sich deshalb verpflichtet, in Canon 4 diese eigenmächtige Praxis der Eigenkirchenherren ausdrücklich zu verbieten.<sup>2</sup> Ein Kapitular Karls des Grossen aus dem Jahr 769 lässt erkennen, dass sich am Problem seither noch nichts geändert hatte, bestimmte doch Kapitel 9, niemand dürfe ohne die Zustimmung des Bischofs eine Kirche übernehmen oder zu einer anderen wechseln.<sup>3</sup> In den *Capitula ecclesiastica* von 810 bzw. 813 musste Karl der Grosse diese Forderungen wiederholen: Kein Laie dürfe ohne die Zustimmung des Bischofs an seiner Kirche einen Priester anstellen

1 Der „Entdecker“ der Eigenkirche war um die Wende zum 20. Jahrhundert ULRICH STUTZ, vgl. dazu seine *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.*, 1. Aufl., Berlin 1895, 3. Aufl., aus dem Nachlass ergänzt und mit Vorwort versehen von HANS ERICH FENNE, Aalen 1972; vgl. DERS., *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts*, Berlin 1895, Nachdruck Darmstadt 1959, Libelli Bd. 28, S. 7–51. Vgl. zum neuesten Erkenntnisstand: SUSAN WOOD, *The Proprietary Church in the Medieval West*, Oxford 2006; vgl. auch WILFRIED HARTMANN, *Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande: Die Eigenkirche in der fränkischen Gesetzgebung des 7. bis 9. Jahrhunderts*, in: *Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: espansione e resistenze* (= *Settimana di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo*, Bd. 28), Spoleto 1982, S. 397–441; vgl. auch KNUD SCHÄFERDIEK, *Das Heilige in Laienhand. Zur Entstehungsgeschichte der fränkischen Eigenkirche*, in: G. Müller und H. Schröer (Hrsg.), *Vom Amt des Laien in Kirche und Theologie* (FS G. Krause), Berlin – New York 1982, S. 122–140; vgl. zum Ganzen: MARTIN GRICHTING, *Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei*, 2. Aufl., St. Ottilien 2012, S. 7–69.

2 „4. Ne a potentibus saeculi clerici contra episcopos suos ullo modo erigantur“, in: *Corpus Christianorum*, Series Latina, Bd. 148 A, *Concilia Galliae A. 511 – A. 695*, ed. Ch. de Clercq, Turnhout 1963, S. 106.

3 „9. Ut nemo accipiat ecclesiam infra parochiam sine consensu episcopi sui, nec de una ad aliam transeat“, in: *Monumenta Germaniae Historica*, Legum Sectio, II. *Capitularia regum francorum*, Bd. I, Hannover et al. 1883, S. 45.

oder entlassen.<sup>4</sup> An der gegenteiligen Praxis änderte sich jedoch weiterhin kaum etwas.

### 1. Patronatsrecht

Eine Wende brachte erst der Investiturstreit. Das Konkordat von Worms 1122 bestimmte, dass fortan nicht mehr der König die Bischöfe auswählen konnte, sondern dass deren Wahl ‚kanonisch‘ zu geschehen habe.<sup>5</sup> Dies lief bereits im 12. und 13. Jahrhundert auf die Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel hinaus. Im Nachgang zu dieser Entscheidung wurde dann auch die juristische Lösung für die Auswahl bzw. Bestimmung der Person des Pfarrers gefunden. Auf wissenschaftlicher Ebene sind in diesem Zusammenhang vor allem die Namen Gratian<sup>6</sup> und Rufinus von Bologna († vor 1192)<sup>7</sup> zu erwähnen. Papst Alexander III. war es dann schliesslich, der die Ergebnisse der kanonistischen Diskussion 1174 bzw. 1181 zum Gesetz erhob.<sup>8</sup> Wenn fortan jemand eine Kirche erbautete oder sie mit den für den Unterhalt des Priesters erforderlichen Mitteln ausstattete, erhielt er dafür von der Kirche das Patronatsrecht (*Ius patronatus*). Mit anderen Worten: Der Erbauer oder Ausstatter schenkte das Kirchgebäude oder dessen Ausstattung der Kirche. Er verzichtete somit darauf, im Sinn des weltlichen Rechts Eigentümer zu sein. Dafür erhielt er von der Kirche als Gegenleistung – und auf der Basis des kirchlichen Rechts – das Patronatsrecht. Dieses erlaubte ihm und seinen Nachfahren, als Pfleger für die Kirche zu sorgen sowie den Priester zu finden (Gratian: „*sacerdotem invenienti*“) und diesen dem Bischof zur Ernennung vorzuschlagen (Rufinus: „*episcopus eum in ecclesia statuat*“).<sup>9</sup> Der

4 „2. Ut nullus laicus presbyterum in ecclesia mittere vel eicere praesumat, nisi per consensum episcopi“, ebd., S. 178.

5 Vgl. KLAUS GANZER, *Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: ZRG kan. Abt. 57 (1971), S. 22–82, und ebd. 58 (1972), S. 166–197, hier S. 23 ff.

6 Vgl. PETER LANDAU, *Das „Dominium“ der Laien an Kirchen im Decretum Gratiani und in vorgratianischen Kanonensammlungen der Reformzeit*, in: ZRG Kan. Abt. 83 (1997), S. 209–222.

7 Vgl. DESS., *Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts*, Köln – Wien 1975, S. 11 f. und S. 117 f.

8 Vgl. die Dekretale „*Ad aures*“, (1 Comp. 3.33.19), in: EMIL FRIEDBERG (Hrsg.), *Quinque compilationes antiquae*, S. 41 f.; vgl. dazu PETER LANDAU, *Ius patronatus*, (Anm. 7), S. 95 f. und 122 f.

9 Gratian sagte über die Patrone: „*Habent ius providendi, et consulendi, et sacerdotem invenienti; sed non habent ius vendendi, vel donandi, vel utendi tanquam propriis*“, dictum post C. 16 q. 7 c. 30. Rufinus führte das dann weiter aus: „*Dixerat [Gratianus] laicos in ecclesia nil iuris habere. Sed ne forte ex adverso diceretur fundatores ecclesiarum aliquid dominative potestatis in eis optinere, subdit ecclesiarum patronos nihil pre ceteris hominibus in ipsis ecclesiis posse vendicare. Sed, hoc intelligendum est de iure vendendi vel donandi vel tanquam propriis utendi, non de iure patronatus. (...) Consistit autem hoc ius maxime in*

Priester genoss dann als vom Bischof Ernannter Stabilität im Amt und konnte nur noch aus kanonischen Gründen (z. B. Verbrechen) vom Bischof entlassen werden.<sup>10</sup> Dem Patron stand es fortan – im Gegensatz zur Praxis bei den früheren Eigenkirchenherren – nicht mehr zu, den Priester zu entlassen. Mit dem Wahrnehmen seines Präsentationsrechtes hatte der Patron seine Aufgabe bereits erfüllt.

### 2. Patronatsrechte im Besitz von Personennmehrheiten: Das Aufkommen von „Wahlen“

Bis in die Zeit von Rufinus und noch darüber hinaus waren es nie Personennmehrheiten, die Kirchen erbauten.<sup>11</sup> Das Patronatsrecht kam stets einem (adligen) Grundbesitzer zu und wurde in der Familie weitervererbt.<sup>12</sup> Die Kanonistik stellte sich jedoch bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Frage, ob neben physischen Personen auch juristische Personen Inhaber des Patronatsrechts sein könnten. Nach anfänglichem Zögern herrschte bald ein Konsens, dass dies möglich sei. Handle eine Personennmehrheit als juristische Person bei der Gründung oder Ausstattung einer Kirche, so sei sie als Patron zu betrachten.<sup>13</sup> Somit konnten fortan auch Städte und Dörfer, nachdem sie im Hochmittelalter als Akteure neben die Adligen getreten waren, Patronatsrechte erwerben und diese auch ausüben.

Diese Weiterentwicklung des Patronatsrechts führte dazu, dass es nunmehr zu Wahlen kam. Denn eine Personennmehrheit musste sich ja – anders als etwa ein adliger Patron – irgendwie auf einen von mehreren zur Verfügung stehenden Kandidaten einigen. Diese Wahl war jedoch nicht wie nach heutigen Verstandnis konstitutiv für die Übernahme des Amtes. Sondern die Wahl war beim Patronatsrecht nur ein rechtliches, verfahrenstechnisches Instrument, um sich

*duobus, scil. in provisione et sacerdotis vel prelati electione. In provisione, ut scil. patronus ecclesie diligentiter provident, ne res ecclesie negligatur et perant. (...) In sacerdotis electione, quia habet potestatem invenienti et eligendi sacerdotem et offerendi episcopo, quatenus ipse episcopus eum in ecclesia statuat*“, RUFINUS von BOLOGNA, *Summa decretorum*, ed. H. Singer, Paderborn 1902, Nachdruck Aalen 1963, S. 368 f.; vgl. dazu P. LANDAU, *Ius patronatus* (Anm. 7), S. 12.

10 Vgl. MICHAEL LANDAU, *Amtsenthebung und Versetzung von Pfarrern. Eine Untersuchung des geltenden Rechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Zweiten Sektion des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur*, Frankfurt / M. u. a. 1999, S. 29–34.

11 Vgl. Wood, *The Proprietary Church* (Anm. 1), S. 651–657; vgl. auch DIETRICH KÜRZE, *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens*, Köln – Graz 1966, S. 177–179.

12 Vgl. JOHNN SIEGLERSCHMIDT, *Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert*, Köln – Wien 1987, S. 80–82.

13 Vgl. dazu P. LANDAU, *Ius Patronatus* (Anm. 7), S. 41–45 und S. 181–185.

als Personenmehrheit auf einen Kandidaten zu einigen. Entscheidend war nicht die Wahl, sondern das Präsentationsrecht. Dieses räumte seinem Eigentümer das Recht ein, dem Bischof den Pfarrer vorzuschlagen. Und als Präsentierter hatte der Priester dann ein Anrecht (*ius ad rem*) auf das Amt.<sup>14</sup> Denn das durch das Patronatsrecht gewährte Vorschlagsrecht war für den Bischof bindend. Das heisst: Der Bischof musste den präsentierten Kandidaten ernennen, falls dieser über die vom Kirchenrecht geforderten Qualifikationen verfügte.<sup>15</sup> Die Wahl selbst war somit nicht konstitutiv für die Übernahme des Amtes, sondern sie war nur ein Mittel, um einen Kandidaten benennen zu können, der dann dem Bischof präsentiert werden konnte.<sup>16</sup> Erst durch die kanonische Ernennung durch den Bischof erhielt der Priester schliesslich sein Amt. Dieses Amt behielt er in der Folge grundsätzlich auf Lebenszeit, sofern er es nicht aufgrund spezifischer, vom kanonischen Recht festgelegter (Straf-)Tatbestände verlor oder freiwillig darauf verzichtete.

### 3. Weitere Rechtsentwicklung des Patronatsrechts und der „Pfarrwahl“

Das Patronatsrecht wurde auf der Basis der hier dargelegten Grundlagen von der Kanonistik und in den Dekretalen in den Details weiterentwickelt und während Jahrhunderten in der Praxis ausgeübt. Das Konzil von Trient (1545–1563) anerkannte sowohl das Patronatsrecht von Personenmehrheiten wie auch dasjenige von Laien und urgierte im wesentlichen die Beachtung der bereits bestehenden einschlägigen Rechtsnormen.<sup>17</sup>

Der sonst als wenig reformfreudig bezeichnete *Codex Iuris Canonici* von 1917 läutete dann das Ende des Patronatsrechts als gemeinrechtliches Institut ein – und damit auch das Ende der so genannten Pfarrwahlen.<sup>18</sup> Wäre es nach den vorbereitenden Kommissionen gegangen, hätte das Patronatsrecht und insbesondere die auf einer Volkswahl beruhende Präsentation des Pfarrers über-

14 Vgl. ebd., S. 165–170; betreffend den noch von Rufinus von Bologna verwendeten Begriff „electio“ vgl. ebd., S. 149 f.

15 Vgl. ebd., S. 145–150.

16 Das Verhältnis zwischen Wahl und Präsentation wurde noch im CIC/1917 beschrieben, wenn es in can. 1460 § 1 hiess: „Wenn das Patronatsrecht durch ein Kollegium ausgeübt wird, ist jener zu präsentieren, welcher die grössere Zahl der Stimmen erhalten hat, gemäss can. 101 § 1“ (Übersetzung vom Verfasser).

17 Vgl. 25. Sitzung der reformatione generali, canon 9, in: Josef Wohlmuth (Hrsg.), *Deckrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 3, Paderborn – München – Wien – Zürich 2002, S. 789–791.

18 Von „einer der einschneidendsten Änderungen, die der CIC gegenüber dem alten Rechte gebracht hat“, spricht LUDWIG LINK, *Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Pius' XI.*, Bonn 1942, S. 439.

haupt keinen Platz mehr gehabt im neu geordneten Recht der Kirche.<sup>19</sup> Die im Zuge der Erarbeitung des neuen Gesetzeswerkes erfolgte Konsultation des Episkopats führte dann im Ergebnis jedoch zu einem Kompromiss zwischen der Abschaffung und dem Status quo.<sup>20</sup> Das pio-benediktinische Gesetzbuch behielt das Patronat als gemeinrechtliches Institut zwar noch bei,<sup>21</sup> setzte es jedoch un-zweideutig auf den Aussterbe-Etat.<sup>22</sup> Can. 1450 bestimmte nämlich, ein Patronatsrecht könne in Zukunft auf keinerlei Rechtstitel hin mehr neu entstehen. Und der Codex begnügte sich nicht damit, keine neuen Patronatsrechte mehr entstehen zu lassen. Er trug den Ortsordinarien vielmehr auf, die Patrone zum Verzicht auf ihre Rechte zu bewegen (vgl. can. 1451 § 1).

Bezüglich der Volkswahlen, die zu einer Präsentation führten, griff der Codex von 1917 noch massiver in die bisherige Rechtslage ein. Seit den Anfängen des Patronatsrechts hatte es wesentlich zu dessen Inhalt gehört, dass der Patron das Recht besass, den Priester ausfindig zu machen („*sacerdotem inventendi*“), wie sich bereits Gratian (*dictum post* C. 16 q. 7 c. 30) ausgedrückt hatte. Dieses „Finden“ nahm der Codex nun dem Patron weg und übertrug es dem Diözesanbischof. Letzterer sollte drei geeignete Priester ausfindig machen und sie sodann dem präsentationsberechtigten Volk vorschlagen, so dass dieses nur noch aus den drei vom Ordinarius designierten Personen eine Auswahl treffen und den Erkorenen präsentieren konnte (vgl. can. 1452).<sup>23</sup> Die bisher geübte freie (Aus-)Wahl wurde somit vom Gesetzgeber verboten<sup>24</sup> und nur noch in der erwähnten eingeschränkten Form erlaubt. Seine Missbilligung selbst dieser eingeschränkten Form der Volkswahl brachte der Gesetzgeber ferner noch dadurch

19 So hiess es in can. 729 § 1 des zu Konsultationszwecken gedruckten *Schema Codicis Iuris Canonici*, Città del Vaticano 1913: „*Quod ad praeteritum, electiones ac praesentationes populares ad beneficia etiam parochialia prohibentur, ita ut, si posthac factae fuerint, invalidae sint*“.

20 Vgl. dazu die auf Quellenforschungen beruhenden Darlegungen von JESUS MINAMBRES, *La presentazione canonica. Collaborazione nella provvista degli uffici ecclesiastici*, Milano 2000, S. 60–70.

21 Vgl. dazu PETER LANDAU, *Art. Patronat*, in: Theologische Realenzyklopädie, Berlin – New York 1977 ff., Bd. 26, S. 112.

22 Die Autoren STEPHANUS SPOS – LADISLAUS GÁLOS, *Enchiridion Iuris Canonici ad usum scholarum et privatorem*, 7. Aufl., Roma – Freiburg i. Br. – Barcelona 1960, S. 658, dürften das Motiv für dieses Vorgehen wohl richtig folgendermassen umschrieben haben: „*Codex novam periodum iuris patronatus creat. Propter multa detrimenta libertatis ecclesiae, quae ex hoc instituto etiam formam recentiore habente proveniunt, illud supprimere studet*“.

23 Can. 1452: „*Electiones ac praesentationes populares ad beneficia etiam parochialia, scilicet vigent, tolerari tantum possunt, si populus clericum seligat inter tres ab Ordinario loci designatos*“.

24 „*Codex hic has electiones et praesentationes prohibet, tolerat tamen eas quae hucusque in usu fuerunt, dummodo clericus eligendus aut praesentandus sit unus ex tribus ab Ordinario praesignatis. (...) Reprobantur ipsae electiones aut praesentationes quae non sint factae ex tribus clericis designatis ab Ordinario*“, MATTHAEUS CONTE A CORONATA, *Institutiones Iuris Canonici ad usum utriusque cleri et scholarum*, Vol. II. De Rebus, Torino 1931, S. 399.

zum Ausdruck, dass er bemerkte, sie könnte fortan noch „toleriert“ werden.<sup>25</sup> Es handelte sich bei can. 1452 zweifellos um eine Neuerung, weshalb die mit Quellen versehene Ausgabe des *Codex Iuris Canonici* von 1917 keinerlei Angaben zu rechtsgeschichtlichen Vorläufern dieser Norm machen konnte.<sup>26</sup> Als einzige Quelle im weiteren Sinn sind einige deutsche Bischöfe zu erwähnen, welche sich in einer Eingabe vom 8. Januar 1870 an das I. Vatikanische Konzil über die „sehr schweren Schäden“ beklagten, welche der Missbrauch des laikalen Patronats dem Heil der Seelen zufüge. Sie forderten deshalb, der laikale Patron solle fortan nur noch aus drei vom Ordinarius vorgeschlagenen Priestern wählen können.<sup>27</sup>

Abgesehen von der bisher auf der Basis freier Auswahl geübten Präsentation bei Volkswahlen wurde das Patronatsrecht insgesamt durch die neuen Bestimmungen des *Codex Iuris Canonici* jedoch – wie erwähnt – nicht aufgehoben. Dort, wo ein Patron nicht auf sein Recht verzichten wollte (vgl. can. 1451 § 2), blieb es ihm aufgrund von can. 4 im Sinne eines wohlverordneten Rechts erhalten.<sup>28</sup> Der *Codex* von 1917 machte jedoch insgesamt klar, wo das Patronatsrecht fortan hingehören sollte: in die Rechtsgeschichte. So sah es bereits im Jahr 1918 der eingangs erwähnte Ulrich Stutz, der Altmeister des germanischen Eigenkirchenrechts in der richtigen Erkenntnis, dass es sich dabei im letzten Grunde um eine ihrem Wesen fremde, ja widerstrebende Bildung handle, ein Ende zu bereiten

25 Sehr deutlich auch das damals führende Lehrbuch zum CIC/1917: FRANCISCUS X. WERNZ – PETERUS VIDAL, *Ius canonicum ad Codicis normam exactum*, Tom. II. De Personis, Roma 1928, S. 294: „Quoad electiones aut praesentationes populares ab beneficia etiam parocchialia, quaecumque sit ipsarum origo, quocumque nantur fundamento, suppressandae sunt. Quodsi illa suppressio fieri non possit, mera tolerantia erga tales electiones et praesentationes exhiberi potest, modo tamen ita fiant, ut populus clericum seligat inter tres ab Ordinario loci designatos“ (Hervorhebung vom Verfasser).

26 Vgl. can. 1452 in: *Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus praefatione fontium annotatione et indice analytico-alphabético ab E. mo Pietro Card. Gasparri auctus*, Romae 1917.

27 „Propter gravissima detrimenta, quibus per iuris patronatus laici abusus salus animarum saepe afficitur, petimus, meliori quovis modo huic malo medela afferatur. Quod fortas fieri potest per prescriptum, ut patronus laicus inter tres ab Ordinario designandos Sacerdotes praesentandum eligere teneat“, in: KONRAD MARTIN, *Omnium Concilii Vaticani quae ad Doctrinam et Disciplinam pertinent Documentorum Collectio*, Paderborn 1873, S. 172. Dieses Modell entspricht ferner *mutatis mutandis* demjenigen, welches in verschiedenen deutschen Konkordaten seit dem 19. Jahrhundert betreffend die Bischofswahl angewendet wird. So werden in vielen Teilen Deutschlands die Diözesanbischöfe auch nicht mehr „frei“ vom Domkapitel gewählt, sondern aus einer Dreierliste, die vom Apostolischen Stuhl vorgelegt wird.

28 Vgl. KLAUS MÖRSDOFF, *Lehrbuch des Kirchenrechts*, 12. Aufl., Bd. 2, Paderborn 1967, S. 469 f. Can. 4 garantierte die wohlverordneten Rechte ausdrücklich ausgenommen den Fall, dass sie von den Canones dieses Codex ausdrücklich widerrufen würden („... nisi huius Codicis canonibus expresse revocentur“).

und zugleich den Einfluss der Laien bei der Besetzung der niederen Kirchenämter noch mehr als bisher auszuschalten“.<sup>29</sup>

## II. ENTWICKLUNGEN SEIT DEM ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZIL

Das II. Vatikanische Konzil (1962–1965) hat die vom CIC/1917 verfolgte Linie weitergeführt, ja noch akzentuiert. Bereits im Vorfeld des Konzils verlangten viele Diözesanbischöfe, die das Patronatsrecht anwenden mussten und es deshalb aus der Praxis kannten, in ihren Eingaben die Abschaffung dieses Rechtsinstituts. Diese Forderung wurde von der zuständigen Vorbereitungskommission aufgegriffen und fand schliesslich auch Eingang in die Konzilsdokumente.<sup>30</sup> Die gewissermassen von „Praktikern“ erhobene Forderung erfuhr dabei auch Unterstützung aus theologischer Sicht. Denn die vom Konzil in vielen Bereichen angestrebte Rückbesinnung auf die Kirche der Väterzeit hatte zu einem neuen Bewusstsein über die Bedeutung und Würde des Bischofsamts geführt. Dieses wurde vom Konzil in seiner Ursprünglichkeit neu anerkannt. Als primärer Ausdruck dieser neuen und doch so alten Vision ist Nr. 8 a des Dekrets über den Hirtendienst der Bischöfe „*Christus Dominus*“ (CD) zu sehen, wo es heisst: „Als Nachfolgern der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist“.<sup>31</sup> Es ist klar, dass dieses Verständnis des Bischofsamts sich nicht länger vereinbaren liess mit kirchenfremden Elementen aus der Völkerwanderungs- und Feudalzeit. Diesen Elementen – Eigenkirchenwesen und daraus fliessende Institutionen wie das Patronats- und Benefizialrecht – war ja gemeinsam, dass sie die Diözese fragmentiert und den Bischof in seiner Handlungsfreiheit stark eingeschränkt hatten. Deshalb wurde nun im Dekret „*Presbyterorum ordinis*“ (PO) verlangt, dass das Benefizialsystem abgeschafft oder zumindest reformiert werden müsse (vgl.

29 So ULRICH STUTZ, *Der Geist des Codex iuris canonici. Eine Einführung in das auf Geheiss Papst Pius X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche*, Stuttgart 1918, S. 67. Zur Entwicklung im 20. Jahrhundert, das laut LANDAU, *Art. Patronat* (Anm. 21), S. 111, als „Epoche des Absterbens des Patronats“ gelten kann, und zum Verschwinden des Patronats – verstanden als gemeinrechtliches Institut – aus dem CIC/1983 vgl. WUHELM REES, *Patronatsrechte im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht der Kirche und zur Religionsfreiheit? Entwicklung und Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht*, in: ders. (Hrsg.), *Recht in Kirche und Staat*, Joseph Listl zum 75. Geburtstag, Berlin 2004, S. 296 f.

30 Zur Erarbeitung der konziliaren Aussagen über die freie Ernennung durch den Diözesanbischof vgl. (mit reichen Quellenangaben aus den Konzilsakten): ANTONIO LORRI, *Il Giuspatronato. Un istituto giuridico che va scomparando*, in: *Apollinaris* 54 (1981), S. 491–502.

31 Vgl. dazu AYMANS – MÖRSDOFF, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Paderborn – München – Wien – Zürich 1991, Bd. 1, S. 458 f.

PO, Nr. 20).<sup>32</sup> Das Dekret über den Hirtendienst der Bischöfe „*Christus Dominus*“ kam dann zweimal auf die Stellenbesetzung innerhalb der Diözese zu sprechen und verlangte auch hier eine Reform zugunsten grösserer Handlungsfreiheit des Diözesanbischofs. In Nr. 28 heisst es: „Daher bilden sie [die Priester] ein einziges Presbyterium und eine einzige Familie, deren Vater der Bischof ist. Damit dieser die heiligen Dienste unter seinen Priestern besser und gerechter verteilen kann, muß er bei der Verteilung der Ämter und Benefizien die notwendige Freiheit besitzen; Rechte und Privilegien, die diese Freiheit irgendwie beschränken, werden daher abgeschafft“. Und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das „Wohl der Seelen“<sup>33</sup> wurde vom II. Vatikanischen Konzil gefordert, der Diözesanbischof müsse fortan die Pfarreien frei besetzen können: „Der einzige Sinn des pfarrlichen Dienstes besteht im Heil der Seelen. Damit nun der Bischof bei der Verleihung von Pfarreien leichter und angemessener vorgehen kann, sollen unter Wahrung des Rechtes der Ordensleute alle Vorschlags-, Ernennungs- und Vorbehaltsrechte sowie das Gesetz des allgemeinen oder des besonderen Pfarrkonkurses, wo es in Geltung ist, abgeschafft werden“ (CD, Nr. 31).<sup>34</sup> Dadurch war nun auch theologisch bzw. ekklesiologisch dem Patronatsrecht und den damit verbundenen Wahlen universalkirchlich die Legitimation entzogen – nachdem für einmal das Kirchenrecht mit dem CIC/1917 der Theologie vorangegangen war.

### 1. Verabschiedung des Patronatsrechts und der „Pfarrwahl“ in die Rechtsgeschichte

Papst Paul VI. zog aus der neuen Situation im Jahr 1966 im *Motu proprio* „*Ecclesiae sanctae*“ gesetzgeberisch die Konsequenz, Nominations-, Wahl- und Präsentationsrechte für das Pfarramt seien abzuschaffen. Ebenfalls rief er die Bischofskonferenzen auf, betreffend die so genannten Volkswahlen dem Apostolischen Stuhl Vorschläge zu machen, wie diese Wahlen nach Möglichkeit abgeschafft werden könnten.<sup>35</sup>

32 Vgl. dazu im einzelnen: GRÖCHING, *Das Verfügungsrecht* (Anm. 1), S. 592–602.

33 Ohne nähere Begründung wird hier von G. Bausenhardt bemerkt, der konziliare Rekurs auf das „*bonum animarum*“ mute „seltsam“ an, vgl. GUIDO BAUSENHART, *Theologischer Kommentar zum Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche Christus Dominus*, in: P. Hünemann und B. J. Hilberath (Hrsg.), *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Freiburg – Basel – Wien 2005, Bd. 3, S. 282.

34 Vgl. dazu KLAUS MORSDOERF, *Einleitung und Kommentar zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche*, in: LThK, 2. Aufl., Basel – Freiburg i. Br. – Wien 1967, Ergänzungsband 2, S. 207 f.

35 PAFST PAUL VI., *Motu proprio* „*Ecclesiae sanctae*“, in: AAS 58 (1966), S. 767, Art. 18 § 1: „(...) *Abrogantur consuetudines et tolluntur iura nominandi, eligendi, praesentandi presbyteros ad officium aut beneficium paroeciale. (...) Quod autem attinet ad electiones populares,*

Der *Codex Iuris Canonici* von 1983 setzte die Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils um, indem er die Abschaffung oder zumindest die Reform des Benefizialwesens verlangte (vgl. c. 1272).<sup>36</sup> Der Logik des II. Vatikanums folgend, das – wie dargelegt – die Kirche der Väterzeit wieder als modellhaft betrachtete und dem Bischofsamt seine originäre Würde wieder zurückgeben wollte, wurde die Zentralisierung des Kirchenvermögens auf der Ebene der Diözese verlangt: „In den Regionen, in denen noch Benefizien im eigentlichen Sinn bestanden, ist es Aufgabe der Bischofskonferenz, durch Erlaß entsprechender, mit dem Apostolischen Stuhl abgestimmter und von ihm genehmigter Normen, das Benefizialwesen so zu gestalten, daß die Erträge, ja sogar, soweit möglich, selbst das Vermögen der Benefizien der in can. 1274, § 1 genannten Einrichtung [= Diözesaninstitut zur Klerikerbildung] nach und nach übertragen werden“.

Was das Patronatsrecht und die damit verbundenen Präsentationsrechte betrifft, so geht der CIC/1983 einen Schritt weiter als der Vorgängercodex, indem er das Patronatsrecht als solches nicht mehr erwähnt. Das *Ius Patronatus* stellt somit kein gemeinrechtliches Institut der Kirche mehr dar. Die noch bestehenden Patronatsrechte werden allerdings auch nicht widerrufen und bestehen deshalb als „wohlerworbene Rechte“ (*iura quae sita*) gemäss c. 4 weiter, soweit nicht seitens der einzelnen Patrone darauf verzichtet wird. Da der *Codex Iuris Canonici* im Sinne der neuzeitlichen Kodifikationspraxis gehalten ist, alle möglichen rechtlichen Konstellationen zu behandeln und Gesetzeslücken nach Möglichkeit von vornherein auszuschliessen, behandelt er der Sache nach das, was Teil des Patronatsrechtes war, nämlich die Präsentation, weiterhin (vgl. cc. 158–163). Ebenfalls wird vom CIC geregelt, wie eine Personmehrheit den zu Präsentierenden zu bestimmen hat: durch Wahl (vgl. c. 158 § 2 und cc. 165–179).

In c. 523 bestimmt der CIC/1983 ferner, dass der Diözesanbischof für die Bestellung des Pfarramtes zuständig ist, und zwar durch freie Amtsübertragung. Dies ist der Normalfall. Das geht bereits hervor aus c. 157, welcher auf der Basis der bereits erwähnten Nr. 8a von „Christus Dominus“ den Grundsatz aufstellt: „Wenn nicht etwas anderes im Recht ausdrücklich festgelegt ist, ist es Sache des Diözesanbischofs, durch freie Amtsübertragung die Kirchenämter in der eigenen Teilkirche zu besetzen“.<sup>37</sup> Da der *Codex Iuris Canonici* – wie erwähnt – alle möglicherweise auftretenden Konstellationen regeln will und muss, räumt c. 523 mit der Formulierung „falls nicht jemand ein Vorschlags- oder Wahlrecht hat“ ergänzend ein, dass auch nach der Abschaffung des Patronatsrechts als gemeinrechtliches Institut noch wohlerworbene Präsentationsrechte bestehen können, auf die bisher nicht verzichtet wurde.

Ein besonderes Wort ist in diesem Zusammenhang noch zum Institut der Präsentation zu sagen. Dieses Rechtsinstitut hätte, wenn man die dargelegte

*quas vocant, ubi vigent, Conferentiae Episcopalis est ea quae opportuniora videntur Apostolicae Sedis proponere, ut, quantum fieri potest, abrogentur*.

36 Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen: GRÖCHING, *Das Verfügungsrecht* (Anm. 1), S. 612–616.

37 Vgl. HUBERT SOCHA, *Can. 157, Rdnr. 2* (8. Ergänzungslieferung, August 1988), in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici.

rechtsgeschichtliche Entwicklung betrachtet, durchaus aus dem kirchlichen Gesetzbuch entfernt werden können. Im neuen Gesetzbuch der unierten Kirchen, dem *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO) aus dem Jahr 1990, ist das auch der Fall.<sup>38</sup>

## 2. Fortbestehende Präsentationsrechte innerhalb der Kirche

Im *Codex Iuris Canonici* von 1983 ist demgegenüber die Präsentation weiter Bestandteil des universalen Kirchenrechts. Ja, die Präsentation ist sogar – aus dem Kontext des Patronatsrechts herausgelöst – nun ins I. Buch des CIC (Allgemeine Normen) aufgenommen worden, als eigener Artikel im Kapitel I. (Übertragung eines Kirchenamtes). Die Präsentation stellt nun eine gemeinrechtlich eigenständige Art und Weise der Übertragung von Kirchenämtern dar. Die Materialien der Erarbeitung des CIC/1983 geben über diese Entwicklung Aufschluss: Der Arbeitsausschuss für die physischen und juristischen Personen „*Coetus studii de personis physicis et moralibus*“ befasste sich im März 1969 mit der Amtsverleihung. Ein Mitglied der Kommission forderte dabei, es sei im Geist des erwähnten *Motu proprio* „*Ecclesiae sanctae*“ allein noch über die freie Amtsverleihung zu legitimieren, da Wahlen, Präsentationen und Volkswahlen ja abzuschaffen seien. Diese Position erfuhr jedoch lebhaften Widerspruch, indem von mehreren Kommissionsmitgliedern entgegnet wurde, bei der Präsentation, welche das *Motu proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ habe abschaffen wollen, handle es sich um jene von ausserhalb der Kirche, nicht um jene von innerhalb der Kirche. Ordensleute hätten heute noch Präsentationsrechte inne. Betreffend die Wahl und die Präsentation müsse es folglich im neuen *Codex Canones* geben. Das Patronatsrecht hingegen werde aufgehoben.<sup>39</sup> Das Weiterbestehen von Präsentationsrechten innerhalb der Kirche – etwa im Ordensbereich – und deren Regelung durch den

38 Vgl. MINAMBRES, *La presentazione canonica* (Anm. 20), S. 87. Selbst bei der Verleihung diözesaner Ämter an Ordensleute spricht man nicht mehr von „präsentieren“. C. 284 § 2 CCEO: „*Ad parociam vero sociali instituti religiosi vel societatis vitae communis ad instar religiosorum concedendam Superior maior presbyterum idoneum sui instituti vel societatis Episcopo eparchiali ad nominationem proponit salvis conventionibus initis cum Episcopo eparchiali vel alia auctoritate a iure particulari propriae Ecclesiae sui iuris determinata*“. Vgl. dazu auch c. 939 CCEO.

39 „*Animadvertunt tamen Rev.mi Secretarius Ad. ac primus et Ill.mus secundus Consultores praesentationem, quam dictae Litterae Apostolicae [Ecclesiae Sanctae] supprimere voluerunt, esse illam quae est ab extra, non ab intra Ecclesiae, ita ut – prosequitur Rev.mus Secretarius Ad. – Episcopi libertatem acquirant et habeant in nominatione. (...) Ita, ex gr., Religiosi ad huc praesentationis iure gaudent. De electione, igitur, et de praesentatione canones haberi debent; ius patronatus, e contra, tollitur*“, in: *Communications* 21 (1989), S. 180; vgl. dazu auch ebd., 209 f.; vgl. auch *Communications* 22 (1990), S. 141.

CIC/1983 kann somit nicht angeführt werden, um patronatische Präsentationsrechte weiterhin kirchenrechtlich zu legitimieren.<sup>40</sup>

## III. ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Wahl von Pfarrern durch Personenmehrheiten (z. B. politische Gemeinden oder Kirchengemeinden) war rechtsgeschichtlich betrachtet stets nur ein Instrument, um das zum Patronatsrecht gehörende Präsentationsrecht effektiv ausüben zu können. Die Wahl als solche hatte – anders als im heutigen demokratischen Staat – keine konstitutive Bedeutung für die Übernahme des Amtes, sondern diente nur der Findung der zu präsentierenden Person.
2. Patronatsrechte sind heute, wenn nicht freiwillig darauf verzichtet wird, weiterhin als wohlverworbene Rechte in Geltung. Sie stellen aber ein Institut dar, das spätestens mit dem II. Vatikanischen Konzil theologisch und seit dem Erlass des CIC/1983 kirchenrechtlich definitiv überwunden ist. Das II. Vatikanum und das Kirchenrecht gehen aufgrund der erneuten Lehre über das Bischofsamt von der freien Amtsverleihung durch den Diözesanbischof aus.
3. Der Gesetzgeber hat bereits mit dem CIC/1917 versucht, die Volkswahlen abzuschaffen oder sie zumindest massiv einzuschränken (vgl. can. 1452). Und er hat diesen Willen mit dem *Motu proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ und dem *Codex Iuris Canonici* von 1983 bekräftigt. Legitimerweise bestehen gleichwohl noch Wahlen, wo sie im Rahmen wohlverworbener Patronatsrechte dazu dienen, einen zu präsentierenden Priester zu bestimmen. Volks- bzw. Pfarrwahlen sind dort zumindest der kirchlichen Rechtskultur vergangener Zeiten nicht fremd, wo sie im Sinne des früheren Patronatsrechts ausgeübt werden, auch wenn sie sich nicht auf tatsächlich existierende Patronatsrechte berufen können.
4. Das Patronatsrecht, gerade auch so, wie es in vielen Kantonen der Schweiz heute ausgeübt wird, führt in der Praxis dazu, dass die Kirchengemeinde bestimmte Priester einfach nicht vorschlägt, so dass der Diözesanbischof diese dann auch nicht ernennen kann. Der Diözesanbischof seinerseits ist in einer defensiven Rolle, weil er letztlich nur durch die Verweigerung einer Ernennung eines bereits präsentierten Priesters seine pastorale Verantwortung für die Diözese zumindest in Ansätzen wahrnehmen kann. Dies widerspricht dem Bild des Hirten, welches das II. Vatikanische Konzil vom Bischof gezeichnet hat.

40 Insbesondere „Pfarrwahlrechte“ sind heute als „contra legem“ und „contra Concilium“ zu bezeichnen: JUAN IGNACIO ARRIETA, *Sakramentale Struktur und soziale Gestalt der Kirche. Kurze Betrachtungen über die Lage in der Schweiz*, in: L. Gerosa und L. Müller (Hrsg.), *Katholische Kirche und Staat in der Schweiz* (= KB 14), Wien 2010, S. 327.

5. Im Sinne eines Kompromisses zwischen der vom II. Vatikanischen Konzil sowie vom geltenden Kirchenrecht geforderten Disziplin einerseits und der in der Schweiz dahinter herinkommenden (staats-)kirchenrechtlichen Entwicklung andererseits könnte das vom CIC/1917 in can. 1452 vorgeschriebene Vorgehen generell umgesetzt werden: Der Diözesanbischof bezeichnet gegenüber der Kirchgemeinde bzw. den Kirchgemeinden eines Seelsorge-raums zwei oder drei Priester, aus denen sie den Pfarrer auswählen und prä-sentieren kann bzw. können.
6. Wenn in dieser Weise das Patronatsrecht in der Schweiz generell für die Be-stimmung der Person des Pfarrers grundgelegt wird, unabhängig davon, ob es in den einzelnen Pfarreien je rechtmässig erworben wurde oder nicht, so müssen im Gegenzug aber auch die Grenzen respektiert werden, die seit je-her durch das Patronatsrecht gezogen worden sind. Dies gilt insbesondere für das in den folgenden Punkten (7–9) Dargelegte:
7. Es wurde in der gesamten kirchlichen Rechtsgeschichte nie einem Patron das Recht zuerkannt, einen vom Bischof ernannten Priester später im Amt zu be-stätigen oder abzusetzen. Das Patronats- und das damit zusammenhängende Benefizialrecht waren gerade das Mittel der Wahl, um solche, noch von Ei-genkirchenherren geübte Praktiken abzuschaffen. Die „Wiederwahl“ bzw. „Bestätigungswahl“ von Geistlichen, wie sie in einigen Kantonen der Schweiz praktiziert wird,<sup>41</sup> widerspricht dem kirchlichen Recht in Vergan-genheit und Gegenwart. Solche Praktiken sind auch der katholischen Ekkle-siologie fremd, weil ein geistliches Amt durch den Bischof verliehen und nicht vom Volk durch Wahl übertragen wird. Weil die Wahl nicht konstitu-tiv ist, kann es auch keine „Wiederwahl“ geben. Wo solche „Wiederwahlen“ stattfinden, sind sie nicht Manifestation des kirchlichen Selbstverständnisses, sondern Ausdruck für die Übernahme von Denkmotellen aus kirchenfrem-den Quellen. „Wiederwahlen“ müssen überall dort, wo sie bestehen, abge-schafft werden. Da man etwa im Falle des Ausländerstimmrechts vom Grundsatz abweicht, der sonst im politischen Bereich gilt, muss ein Abwei-chen auch in Bezug auf die „Wiederwahl“ möglich sein.
8. Wenn das Patronatsrecht als Grundlage genommen wird, kann es nicht mehr sein, dass staatskirchenrechtliche Behörden ohne vorherige Zustim-mung des Diözesanbischofs einen Pfarrers entlassen. Dieser genießt Stabili-tät im Amt und kann nur aus kanonischen Gründen vom Diözesanbischof abberufen werden.
9. Es war in der gesamten Rechtsgeschichte der Kirche immer klar, dass Patro-natsrechte grundsätzlich für die Besetzung von Pfarrämtern und allenfalls diesen gleichzusetzenden Ämtern galten. Ein Patronatsrecht für die Verlei-hung von Laienämtern hat es nie gegeben. Die Wahl und „Wiederwahl“ von

41. Vgl. dazu betreffend die rechtsgeschichtlichen Hintergründe GRICHTING, *Das Verfü-gungsrecht* (Anm. 1), S. 89–94; für den Kanton Zürich vgl. MARTIN GRICHTING, *Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich*, Freiburg / Schweiz 1997, S. 96–98.

Laien durch Kirchengemeinden, die in Analogie zur „Pfarrwahl“ durch einige staatskirchenrechtliche Organisationen in der Schweiz praktiziert werden, haben keinerlei Anhalt im kirchlichen Recht der Vergangenheit oder der Ge-genwart und auch nicht in der katholischen Ekklesiologie. Sie führen in die Kirche ein ihr fremdes Verfassungselement ein und müssen deshalb abge-schafft werden.

# Kirchenrechtliche Bibliothek

herausgegeben von

Libero Gerosa

und

Ludger Müller

Band 16

---

LIT

Libero Gerosa (Hg.)

Staatskirchenrechtliche Körperschaften  
im Dienst an der Sendung  
der Katholischen Kirche in der Schweiz

Wien - Berlin - Zürich 2014

---

LIT

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	7	III. KANONISCHER STATUS STAATSKIRCHENRECHTLICHER EINRICHTUNGEN .....	119
Geleitwort .....	9	Der kanonische Status der Kirchensteuer in der Schweiz (Kirchengut oder nicht?) <i>Martin Grichting</i> .....	121
I. TERMINOLOGIE DES SCHWEIZERISCHEN STAATSKIRCHEN- RECHTS UND EKKLESIOLOGIE DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS .....	11	Haben die staatskirchenrechtlichen Körperschaften einen kanonischen Status? <i>Claudius Luterbacher-Maineri</i> .....	137
Allgemeine Erwägungen <i>Libero Gerosa</i> .....	13	IV. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DIÖZESANBISCHOF UND STAATSKIRCHENRECHTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN .....	149
Aufstufung der unpassenden Ausdrücke und der möglichen Alternativen <i>Libero Gerosa / Hans Feichtinger / Philippe Gardaz</i> .....	25	Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanbischof und den Körperschaften seines Bistums <i>Libero Gerosa – Rudolf Würmli</i> .....	151
II. WAHL“ UND „WIEDERWAHL“ DER PFARRER DURCH DIE KIRCHGEMEINDEN .....	49	Anhang: Grundmuster einer schriftlichen Abmachung zwischen Diözesanbischof und kantonalen staatskirchenrechtlichen Körper- schaften <i>Paul Weibel – Rudolf Würmli</i> .....	163
Einführung <i>Libero Gerosa</i> .....	51	V. KIRCHLICHES LEBEN IM RAHMEN DES STAATLICHEN RECHTS .....	167
Aktuelle Rechtslage <i>Paul Weibel</i> .....	53	Vorbehalt des Kirchenrechts in den staatskirchenrechtlichen Ordnungen der Kantone <i>Paul Weibel</i> .....	169
Die „Pfarrwahl“ in der katholischen Kirche Patronatsrecht, „Wahl“ und „Wiederwahl“ von Geistlichen und Laien <i>Martin Grichting</i> .....	57	Grundsatzfragen der öffentlich-rechtlichen Organisation von Religionsgemeinschaften <i>Yvo Hangartner</i> .....	175
Die Wahl des Pfarrers in kanonistischer Hinsicht <i>Libero Gerosa</i> .....	71	VI. ANHANG .....	187
Die Wahl römisch-katholischer Pfarrer durch Kirchgemeinden in staatskirchenrechtlicher Hinsicht <i>Yvo Hangartner</i> .....	77	Register .....	189
Von der „Wiederwahl“ der Pfarrer durch die Kirchgemeinde zur befristeten Ernennung durch den Diözesanbischof <i>Martin Grichting</i> .....	101	Autoren .....	193
Neue pastorale Einheiten und Pfarrwahlrecht in der Schweiz <i>Claudius Luterbacher-Maineri</i> .....	107	Bibliographie .....	195
		Tabellen .....	209
		Die Schweiz, Kantons- und Bistumsgrenzen .....	287